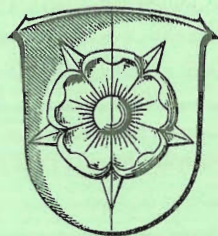


# Heimatwelt

---



*Aus Vergangenheit  
und Gegenwart  
unserer Gemeinde*

HERBERT KOSOG  
HEINRICH EHLICH  
GEMEINDEWEIMAR

1977

1. Heft

# Heimatwort

Von den vielseitigen Aufgaben, die heute in den Kommunen zu bewältigen sind, nimmt die Heimat- und Kulturpflege immer mehr an Bedeutung zu. Über den ständigen Veränderungen und Neuentwicklungen, Planungen und Zukunftsvisionen dürfen wir die Verbindung mit unserer Heimatlandschaft nicht verlieren und die innere Verbundenheit mit unseren Vorfahren und ihrem Wirken nicht in Vergessenheit geraten lassen. Wer in der Gegenwart in der rechten Weise seiner Heimat dienen will, kann es nur, wenn er mit den aus der Vergangenheit herrührenden Entwicklungslinien vertraut ist, sei es, um richtige Wege weiter zu gehen, sei es, um aus schmerzlichen Erfahrungen zu lernen. Daneben ist aber auch die Liebe zur Heimat eine der Quellen, aus denen die Kraft für das Dienen an der Gemeinschaft kommt.

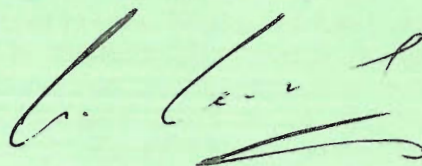
Unser Heimatbote soll in unregelmäßigen Abständen erscheinen. Er wäre damit die erste alle unsere Ortsteile betreffende geschichtliche Zusammenfassung.

In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders Herrn Lehrer i.R. Herbert Kosog den Dank der gemeindlichen Körperschaften aussprechen, der sich der gewiß nicht geringen Mühe unterzogen hat, unentgeltlich und ehrenamtlich all das zusammenzutragen, was an der Geschichte unserer Heimatgemeinde bemerkenswert ist.

Der Heimatbote wird auch denjenigen eine große Hilfe sein, die sich in späteren Zeiten damit befassen werden, die Geschichte unserer Gemeinde nachzuzeichnen, zu ergänzen und zu vervollkommen. Ebenso gilt unser Dank unserem Mitarbeiter, Herrn Heinrich Ehlich, der ebenfalls kostenlos und unentgeltlich die Federzeichnungen fertigte und zur Verfügung stellte.

Möge der Heimatbote bei all denen, die ihn zur Hand nehmen -unabhängig davon, ob sie Alt- oder Neubürger sind-, das Gefühl der Heimatliebe stärken und dazu beitragen, daß unsere Gemeinde nicht nur Wohnstadt, sondern auch Heimstadt für die mit ihr verbundenen Menschen ist.

Ihr



(K. K r a n t z)  
Bürgermeister

## Von Wimare bis Weimar

von Herbert Kosog, Niederweimar

### 1. Territoriale Entwicklung

Auf Grund der urkundlichen Quellen kommt für eine frühmittelalterliche Besiedlung des heutigen großgemeindlichen Raumes nur ein Ort in Frage, nämlich Allna (erster Nachweis 807). Doch beweist das noch nicht, daß zur gleichen Zeit nicht auch schon andere Siedlungen bestanden haben. Die erste urkundliche Erwähnung allein gibt über das Alter einer Siedlung keinen endgültigen Aufschluß. Wenn man aber auch die alten Orts- und Flurnamen zur ungefähren Bestimmung heranzieht, erhält man weitere Hinweise. Nach Arnold "Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme" gehören Orte auf *mar* oder ähnliche Endungen zu den ältesten Siedlungen. Für unser Gebiet kommen dafür Allna, Weimar und Kehna in Betracht. In meiner Darlegung "Die Geschichte der Kirchspiele Oberweimar und Niederweimar" (Mitteilungsblätter der Jahre 1974/75) habe ich nachgewiesen, daß die Martinskirche von Oberweimar aus der vorbonifatianischen Zeit stammt, also etwa um 600 gegründet worden ist.

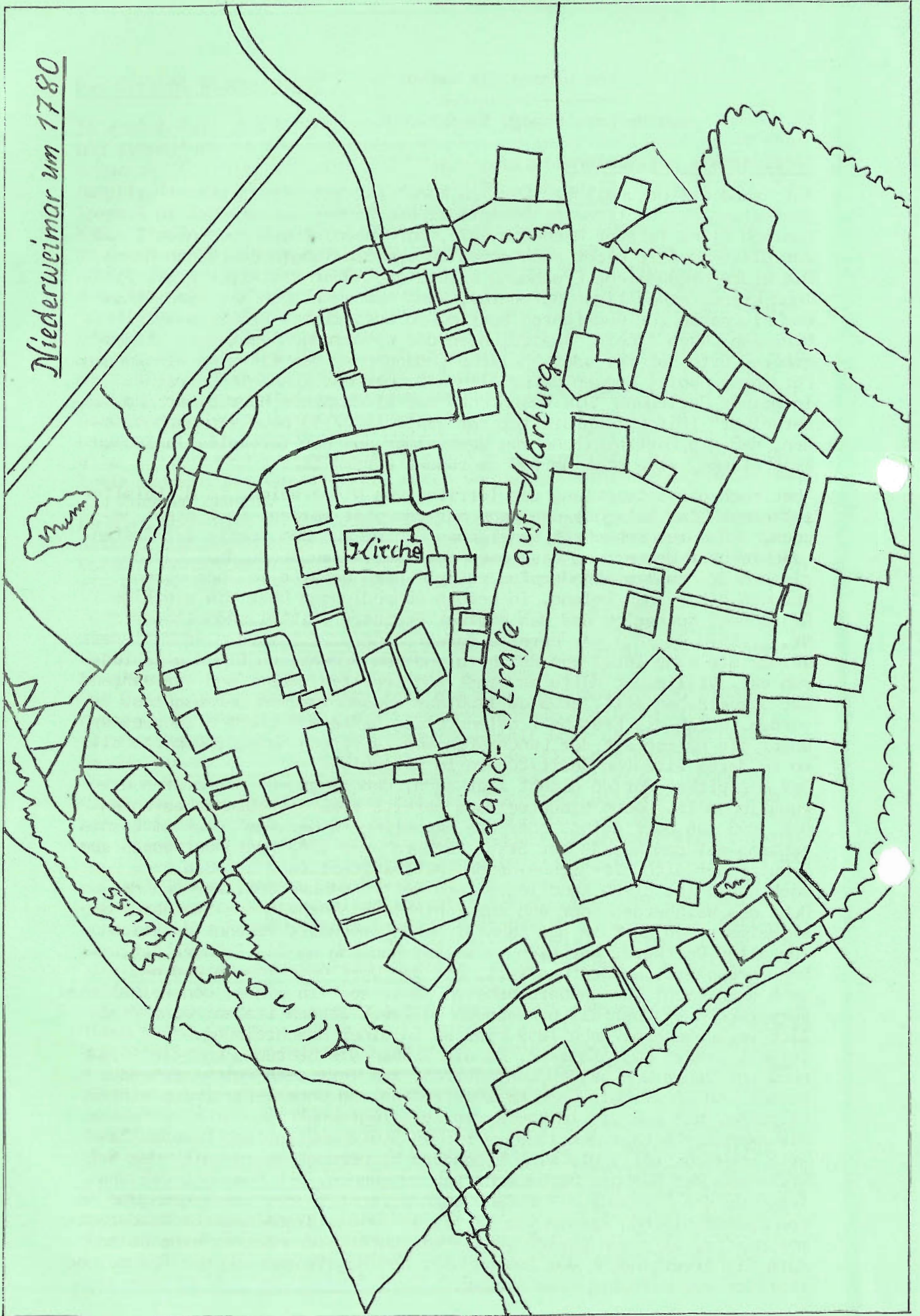
Aber auch die Entwicklung des Territoriums Niederweimar im Mittelalter ist nicht klar belegbar und kann nur vermutet werden. Fest steht jedoch, daß durch Erbschaft hessisches Gebiet aus dem Besitz der Grafengeschlechter Werner und Giso nach der Jahrtausendwende den thüringischen Grafen bzw. Landgrafen zufiel. Dazu gehörte in Oberhessen Marburg mit seinem Umland. In meinen Abhandlungen über die einstige Grafschaft Ruchesloh und das Gericht Reizberg (Mitteilungsblätter Nr. 15/1970 u. ff.) war bereits darauf hingewiesen worden, daß Niederweimar wie eine Insel vom Reizberg und dem Schenkisch Eigen umschlossen war. Vielleicht hatte es einst zum ersteren gehört und war während der Gisonischen Zeit, etwa um 1100, aus diesem Verband herausgelöst worden. Durch die Erbschaft gelangte das spätere Gericht Niederweimar unter die Herrschaft der Landgrafen von Thüringen-Hessen, gehörte also zu deren ältesten Besitztümern im Hessenland.

Der Historiker Görich glaubt zwar auch, daß lange vor der ersten urkundlichen Erwähnung Niederweimars bereits eine Ursiedlung bestanden hat, daß das Dorf selbst aber als "Rundling in der Aue" erst im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadt Marburg nach 1237 gegründet wurde zum Schutze der sich hier schneidenden mittelalterlichen Straßen.

Noch heute ist diese Rundlingsanlage gut zu beobachten. Wer von der Höhe des Weinberges oder vom Aussichtspunkt oberhalb des Steinbruchs am Weimarschen Kopf in das Lahntal hinunterschaut, erkennt deutlich den alten Dorfkern, der sich in weiter Rundung um das frühere Gotteshaus gruppiert. Graben und Wall, die das Dorf umschlossen und es, wenn auch nicht zum unüberwindbaren, aber doch zu einem, den feindlichen Vormarsch oder Überfall hindernden Bollwerk werden ließen, sind freilich verschwunden. Noch 1859 hieß es in einer Beschreibung: "Der Ort ist mit Gräben umschlossen". Da die Gräben die Bebauung und die Anlegung von Wegen und Gassen behinderten, zum Teil auch durch stehendes Wasser und Unrat üble Gerüche ausströmten und Ungezieferschlupfwinkel bildeten, hat man sie im Laufe der Zeit zugeschüttet.

Die exponierte Lage des landgräflichen Stützpunktes, von fremdem Besitz umgeben, verlangte eine besondere Sicherung, um im Falle der Not Hilfe aus der Marburg herbeischaffen zu können. Die Ansicht, daß das Turmhaus des "Glaskopfes" (siehe auch Bericht in der Samstagsausgabe der Oberhessischen Presse vom 12. 2. 1977) als Signalturm für Niederweimar diente, wird von Görich verworfen. Dafür aber hält er eine besondere Signalverbindung vom Schloß über den Hügelvorsprung der "Lauseiche" (östlich vom Weinberg) für sicher.

Niederweimar um 1780



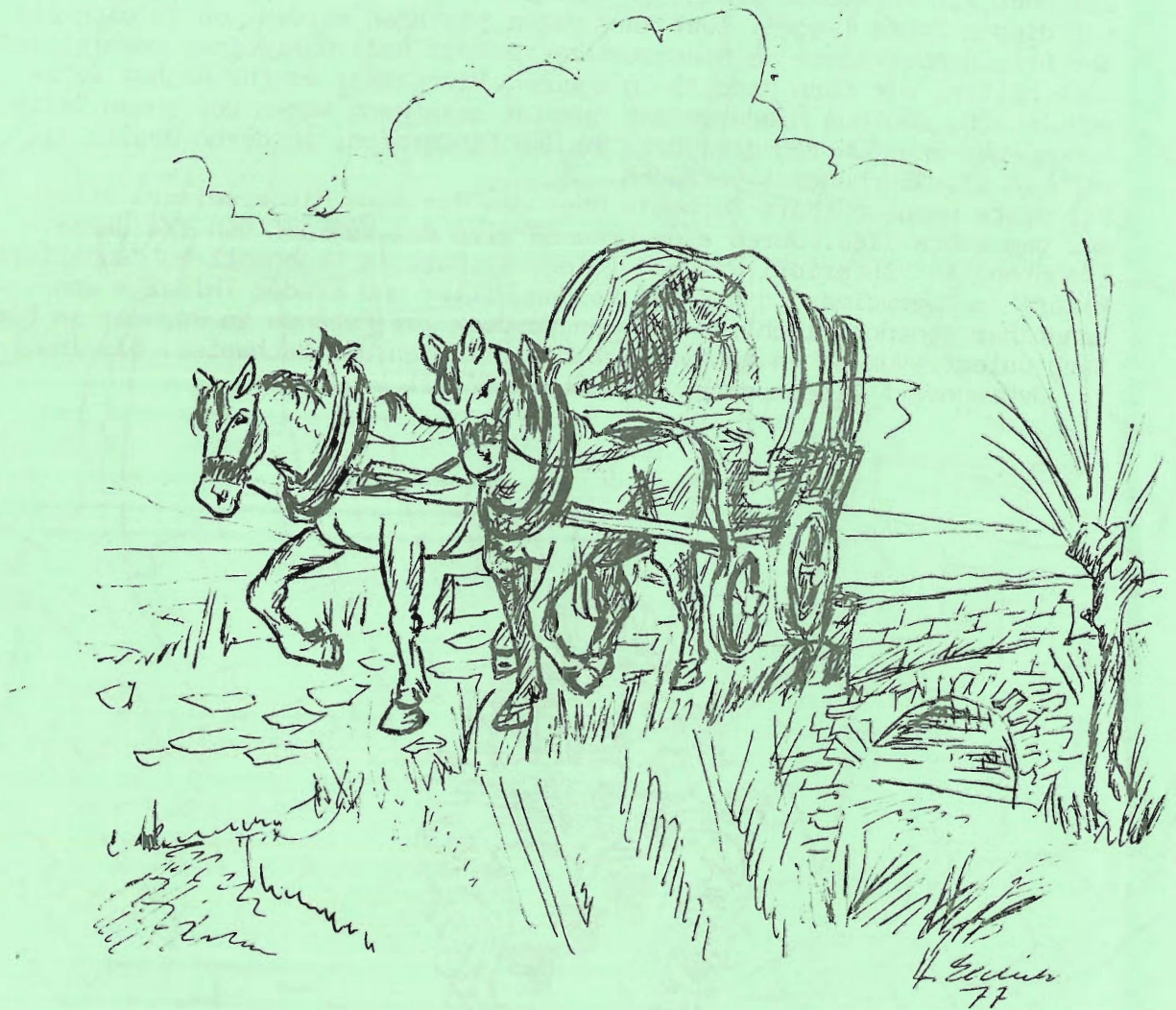
Im Gegensatz zu Görlich verlegen andere Historiker, darunter Heinrich Diefenbach, das Bestehen Niederweimars als Dorf hundert Jahre früher. Sie gründen sich auf einen Bericht des Erzbischofs Arnold I. von Köln, der von 1138 bis 1151 das hohe kirchliche Amt bekleidete, daß unter der Regierung seines Vorgängers, des Erzbischofs Friedrich I., in einer Erbschaftsangelegenheit Ludwig, Graf von Thüringen mit seiner Gattin, der Tochter des Grafen Giso und der Gräfin Cunigunda am Rhein weilte. In der Begleitung des Grafen befanden sich auch Thammo de Wimere, Ludewicus de Capele und Ludewicus de Marburg. Sie dürften Dienstmannen des Grafen und Burgmannen auf der Marburg gewesen sein. Da Ludwig noch als Graf von Thüringen bezeichnet ist -er wurde erst 1130 Landgraf - müßte die Erwähnung Thamos vor diesem Jahre liegen. Zwar kann nicht bewiesen werden, ob es sich bei der Ortsangabe Wimere um Niederweimar handelt oder Oberweimar gemeint ist. Doch halten, wie oben bereits angegeben, Historiker es für höchst wahrscheinlich, daß nur Niederweimar gemeint sein kann wegen der engen Beziehungen der angeführten drei Orte zu den Landgrafen, in deren Besitz sie sich im 13. Jahrhundert befanden.

Der erste unanfechtbare Nachweis über das Bestehen Niederweimars stammt aus dem Jahre 1268. Durch eine Urkunde wird der Verkauf von 1/4 decem (Zehnten) in "inferiori Wimere" (Niederweimar, im Gegensatz zu "superiori Wimere" = Oberweimar) durch die beiden Ritter und Brüder Thiderim von Schutzbar genannt Milchling und von Nordeck zur Rabenau an Rudegar in Marburg belegt. Von da an häufen sich die Urkunden und Nachweise. Bis ins 18. Jahrhundert liegen deren weit über hundert vor.



Wappen der Milchling  
von und zu Schönstadt  
Rabenau

Mit der Ausdehnung der landgräflichen Macht ging Hand in Hand die Organisation der Verwaltung, die zur Bildung eigener Gerichtsbezirke führte. Diese wurden zu Ämtern zusammengefaßt. So unterstand das eigene Gericht Niederweimar dem Amt Marburg, eine Zeitlang auch dem Amt Wetter. Daß das kleine Dorf Niederweimar im Gegensatz zu den anderen Gerichten, zu denen mehrere Ortschaften gehörten, eine selbständige Einheit bildete, ist zum einen aus seiner Lage am Schnittpunkt zweier wichtiger Durchgangsstraßen, der Weinstraße und der Straße zum Niederrhein, zum anderen als Ausgangspunkt landgräflicher Expansion in den Reizberg begründet.



Wie wichtig den Landgrafen der Stützpunkt ihrer Macht war, geht neben einigen Sonderrechten auch daraus hervor, daß nach und nach die im Reizberg allmählich erworbenen landesherrlichen Rechte auf dem Gebiete des Gerichtswesens nach Niederweimar gezogen wurden. Nur die Blutgerichtsbarkeit, also die Rechtsprechung über Leben und Tod, blieb dem Landgericht in Marburg vorbehalten.

Über das Verhältnis Niederweimars zum Landgrafen geben die sogenannten Salbücher, in denen die Rechte und Einkünfte des Landesherrn und anderer Grundherren zusammengestellt sind, ausführliche Auskunft. So ist beispielsweise im Salbuch der Gerichte Caldern, Reizberg und Niederweimar vom Jahre 1592 zu Beginn des Abschnitts über Niederweimar folgendes zu lesen (Die Rechtschreibung ist der heutigen angeglichen):

"Nidderweimar ist ein besonderes Dorf und Eigengericht für sich, stehet

unserem gnädigen Fürsten und Herren allein zu, darum sind Heintz Saur, Henchgen Abel und Hanns Weigell als die Ältesten dieses Dorfes erfordert, ihrer Eid und Pflichten erinnert, augentlich und wahrhaftig anzuzeigen, was unserem gnädigen Fürsten und Herren für Hoheit, Oberherrlich(keit) und Gerechtigkeit, item an Zinsen, Renten, auch Holz, Feld, Wasser und Weide habe. Darauf sie unterschiedlich Antwort und Bescheid geben wie folgt: Erstlich des gnädigen Fürsten und Herren zu Hessen in diesem Dorf alle Hoheit, Oberherrlich(keit) und Gerechtigkeit, Gebot, Verbot, Dienst, Folge (dem Aufgebot zu Gericht, Polizei und Krieg Folge zu leisten) und Steuer, auch alle Gerichtsbarkeit allein und sonst niemand anders hat."

In den Salbüchern von 1572, 1592 und im Lagerbuch von 1746 sind auch die Grenzen der Niederweimarer Gemarkung beschrieben. Das von 1572 besagt folgendes: Die Grenze biegt von der Lahn bei dem Krümlingsbogen (bei Gisselberg) ab und führt von hier in einem großen Bogen hinter dem Weimarskopf herum nach Westen zum Pfaffensteg. Und von hier in südlicher Richtung zu den Fuchslöchern. In östlicher Richtung wird entlang der Nordgrenze des Gerichts Eigen wieder die Lahn erreicht (über die Katzenfurt, einem alten Notsteg zwischen Argenstein und Ronhausen), und die Insel zurück bis an die Gisselberger Grenze..

Diese Gemarkungsgrenze ist mit Ausnahme kleinerer Berichtigungen bis heute erhalten geblieben. Freilich gab sie in früheren Zeiten wiederholt Anlaß zu langwierigen, oft Jahre dauernden Streitigkeiten mit den Nachbarn, insbesondere mit dem Schenkisch Eigen und Ronhausen. Schuld daran waren aber weniger die Bewohner, als vielmehr der ungenaue Grenzverlauf und besonders die Lahn. Durch die zahlreichen Überschwemmungen, wonach der Fluß verschiedene Male seinen Lauf änderte, wurden öfter die Grenzsteine aus dem Boden gespült. Der erneute Steinsatz führte dann zu den "Irrungen", sprich Streitigkeiten. So beschwerten sich z. B. 1564 die Schenken von Schweinsberg bei dem Statthalter, daß die Niederweimarer nach der Überflutung die Katzenfurt zugefahren und ohne Wissen der Eigen-Untertanen neue Steine gesetzt hätten, die von den Eigenern wieder herausgerissen worden wären, weil ihnen widerrechtlich ein Stück Land abgetrennt worden ist. Darauf wären die Eigener beim Untergericht zu Niederweimar mit 100 Gulden Buße belegt worden. Weil sie aber die Strafe nicht bezahlen wollten, hätte man ihnen zwei Schafe gepfändet. In den Streit schaltete sich die Essener Äbtissin als Lehnsherrin des Eigens ein und verlangte vom Landgrafen Schlichtung des Streits und Herausgabe der gepfändeten Tiere. Über den Ausgang der Auseinandersetzung geben die Akten keinen Aufschluß. Diese immer wieder ausbrechenden Grenzstreitigkeiten durchziehen das ganze 16. - 18. Jahrhundert, und erst durch einen Vertrag zwischen Hessen-Kassel und den Schenken von Schweinsberg im Jahre 1780 sollte die Grenze endgültig festgelegt und abgesteint werden.

Eine Bemerkung in der Gemeinderechnung von 1786 besagt, daß der Grenzstreit mit dem Eigen beendet ist.

Die Selbständigkeit des Gerichts Niederweimar wird erst verhältnismäßig spät, nämlich 1386, nachgewiesen. Im 18. Jahrhundert wird es des öfteren dem Gericht Reizberg zugeordnet. Verwaltung und Justiz waren im Gericht vereint. (Darüber wird in Sonderabhandlungen berichtet werden). Das blieb jahrhundertlang so. Erst durch das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 wurden im Zuge der Veränderung der Staatsverwaltung beide voneinander getrennt. Es entstanden die Kreise Marburg und Kirchhain, jeweils unter der Führung eines Kreisrates, seit 1851 Landrat geheißen, und für die Rechtspflege verschiedene Justizämter. Niederweimar unterstand dem Kreis und dem Landgericht Marburg. Daran hat sich bis heute nicht viel geändert. Durch die Ausgliederung der Stadt Marburg zu einem selbständigen Kreisverband und dem Zusammenschluß des Restkreises Mar-

burg mit dem Kreis Kirchhain zum Landkreis Marburg im Jahre 1932 geschah wohl eine verwaltungsmäßige Umstrukturierung, die aber das Dorf als solches nicht berührte, wie auch die in jüngster Zeit erfolgte Umwandlung zum Großkreis Marburg-Biedenkopf ohne Einfluß auf das Dorf blieb.



Alte Kirche zu Niederweimar

Lediglich für kurze Zeit war zu Beginn des vorigen Jahrhunderts die steti-  
ge Entwicklung unterbrochen worden, als nämlich infolge der Errichtung  
des Königreiches Westfalen durch Napoleon Marburg Sitz der Präfektur des  
Werra-Departements wurde, das in Zentralkantone unterteilt und diese wie-  
derum in Kantone aufgegliedert wurde. Niederweimar gehörte mit den mei-  
sten Ortschaften der heutigen Großgemeinde zum Kanton Lohra. Der Bürger-  
meister trug den Titel Maire, der Gemeindediener hieß Kantonsdiener, und  
die Männer der Gemeindevertretung durften sich Munizipalräte nennen.  
Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft hob der zurückge-  
kehrte Kurfürst Wilhelm I. die Neuerungen zum größten Teil auf und stell-  
te die alte Ordnung wieder her.

Rund 150 Jahre blieben die territorialen Verhältnisse der Gemeinde Nie-  
derweimar unangetastet, bis im siebenten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts  
die große Umwälzung begann und durch die Gebietsreform unser Raum zu ei-  
ner Einheit zusammengeschweißt wurde. Während der Zusammenschluß Nieder-  
weimars mit Oberweimar und Allna, unter dem neuen Namen Weimar, am  
31. Dezember 1970 ohne größere Schwierigkeiten erfolgte, mußte um die  
Entstehung, Zusammensetzung und Führung des neu zu bildenden Gemeinwesens



in zahlreichen Diskussionen, Beratungen, Versammlungen, Verhandlungen und Abstimmungen zähe und hart gerungen und manche Hoffnung auf Erfüllung separater Wünsche zu Grabe getragen werden. 1 1/2 Jahre nach dem ersten Zusammenschluß, am 1. Juli 1972, traten Roth, Wenkbach, Argenstein und Weiershausen der Gemeinde Weimar bei. Und wieder zwei Jahre später, am 1. Juli 1974, wurde die Gebietsreform durch den Beitritt von Niederwalgern, Kehna, Nesselbrunn, Stedebach und Wolfshausen abgeschlossen.

Mit diesen 12 Ortschaften umfaßt die neue Großgemeinde, mit Ausnahme weniger Dörfer, das Territorium der ehemaligen Gerichte Reizberg und Schenkisch Eigen.

#### Der Wandel des Ortsnamens Weimar

Weimar bedeutete: Heiliger Born oder heiliges Wasser

de Wimere (1138)  
Wimere inferiore (1268)  
Niderwimere (1320)  
Wymar an der straze (1358)  
Nedirn Wymar (1374)  
Wymer inferius (15. Jahrh.)  
Nyddern Wymar (1431)  
Nedern Wymer (1445)  
Wynber (1454)  
Nedir Wimair (1459)  
Wymer ahn der strasen (1477)  
Nyder wymer (1518)  
Niddernweymar (1592)  
Nieder Weymar (1746)  
Niederweimar (19. Jahrh.)

## 2. Das Gericht Niederweimar

Im ersten Teil der Abhandlung war darauf hingewiesen worden, daß Justiz und Verwaltung in den Gerichten, wie bis zu ihrer Auflösung durch das Organisationsedikt im Jahre 1821 die organischen Einheiten innerhalb des Staates genannt wurden, vereint waren. Im folgenden soll nun das landgräfliche Gericht im besonderen behandelt werden.

Wie die erste urkundliche Erwähnung Niederweimars unter den Historikern unterschiedliche Meinungen entstehen ließ, so war auch das Gericht als solcher Ausgangspunkt verschiedener Ansichten. Es ging um die Frage, ob in Niederweimar ein oder zwei Gerichte bestanden haben. Es scheint jedoch so, daß wenigstens bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts deren zwei abgehalten wurden; denn im Salbuch von 1592 heißt es: Auf Egidytage (1. September; nach anderen Quellen Montag nach Ägidientage) wird zu Nidderweimar ein Gericht gehalten, das Eigen<sup>3/4</sup>gericht genannt. Darin müssen die Schöffen aus dem Reizberg (mit Niederweimar) und den Gerichten Caldern, Lohra und Fronhausen niedersitzen und werden die Ungenossen, wenn ein Landgräflicher eine Schenkische genommen hat, alle Jahre gerügt und gestraft mit 4 Albus, die unter die Beamten geteilt werden. Das Gericht wird durch den Schultheißen zu Lohra im Namen des Fürsten gehegt.

Es wird auch hier zu Niedderweimar dreimal Ungebot und Afterrüge gehalten, muß daselbst der ganze Reizberg erscheinen und was allda am Gericht gerügt wird (an) Freveln vom Fürsten allein gestraft. Dies Gericht wird durch den fürstlichen Schultheiß zu Nidderweimar gehegt.

Soweit ein Auszug aus dem Salbuch. Daraus geht klar hervor, daß es sich um zwei verschiedene Gerichte handelt, die jeweils von einem anderen Schultheißen gehalten werden. Das zweite Gericht findet einmal am gleichen Tage nach Beendigung des ersteren statt.

Das Eigen- oder Ungenossengericht war eine sonderbare Einrichtung, dessen Durchführung nur in weit zurückliegenden Zeiten möglich war, als der Landesherr eine unbeschränkte Gewalt über seine Untertanen besaß. Dieses Gericht wird bereits im Jahre 1379 das erste Mal erwähnt. Vor ihm mußten alle Leibeigenen, auch aus weit entfernt liegenden Gemeinden, wie beispielsweise aus Kirchhain oder Dillenburg, erscheinen, sofern sie eine "Ungenossin" geheiratet hatten. Darunter verstand man Frauen aus einem anderen als dem landgräflichen Untertanenverband. Wenn also ein leibeigenes Mädchen aus Roth (leibeigen waren früher alle außer Adligen, Beamten und Pfarrern) als eine "Schenkische" einen jungen Burschen aus Niederweimar heiratete, mußte sie Jahr für Jahr in die Schranken des Eigengerichts treten. Nach dem damaligen Recht durfte ein Leibeigener keine andere Person heiraten als eine Leibeigene des gleichen Herren. Die Begründung dafür lag darin, daß nach altem Herkommen die Kinder in der Leibeigenschaft der Mutter folgten, also in dem angeführten Falle wieder schenkisch wurden, so daß der Landgraf von ihnen keine Fronen und Abgaben verlangen durfte, sondern diese wieder den Schenken zu Schweinsberg zufielen. Gewissermaßen zum Ausgleich für entgehende Leistungen wurde die Bestrafung vorgenommen. Wer sich dem Richterspruch entzog, d. h. nicht vor Gericht erschien, hatte eine besondere Strafe zu gewärtigen.

Jahrhundertlang war diese Gepflogenheit durchgeführt worden, hatten die Betroffenen sich gefügt, bis schließlich am 22. September 1752 sechs Bauersfrauen aus Niederweimar, nämlich Johann ~~Henrich~~ Schleichs Witwe, Daniel Fenners Frau, Johann George Flecks Frau, Christian Cappellers Frau, Johann Engelhard Muths Frau und Johannes Cartheusers Frau den Mut faßten, an den Landgrafen Wilhelm VIII. eine Bittschrift zu senden, worin sie, auch im Namen ihrer betroffenen Mitschwestern aus anderen Dörfern, "aller unterthänigst" baten, von dieser Belastung

befreit zu werden. Sie klagten darüber, daß das jährliche Erscheinen vor Gericht eine schimpfliche Sache wäre, unter der sie und ihre Kinder vieles zu leiden hätten. Man verspottete und verhöhnte sie, und ihre Kinder würden "Im heirathen Gescheuet", ja, es wäre sogar Unglück für die Familie zu befürchten.

Der Landgraf, dem diese Gerichtshandhabung offensichtlich fremd war, befahl Berichterstattung. Rentmeister Duntzen und Schultheiß Scheffer legten daraufhin den Ablauf der Gerichtsverhandlung, die unter freiem Himmel erfolgte, dar und erklärten den Ursprung des Eigengerichts folgendermaßen: "...So dürfte es wohl daher entstanden seyn, weiln dieser Personen Vor Eltern aus einem unächten Ehebetto gebohren, wes halben dann diese Descendenten (Nachkommen) die Schande ihrer Vor Eltern tragen und sich öffentlich vor Gericht stellen müßen...."

Beide Beamte kommen zu dem Schluß, daß dieses Gericht, um die Diskriminierung der Betroffenen zu verhindern, gegen ein von jenen zu zahlendes Entlaßgeld aufgehoben werden sollte, zumal ja dem Landesherren kein Schaden entstünde, weil, im Gegensatz zu früher, kein Strafgeld (außer bei Fernbleiben) mehr erhoben und die herrschaftliche Beede (ein Mann hatte jährlich 4 Albus und ein Huhn und eine Frau zwei Albus und 3 Heller als Steuer zu zahlen) weiter entrichtet würden. Das Befreiungsgeld sollte zwischen einem und zwei Gulden liegen. Auf Grund der auch von den Räten Vulté und Haller erteilten Gutachten hob der Landgraf am 6. Februar 1754 das Ungenossengericht auf.

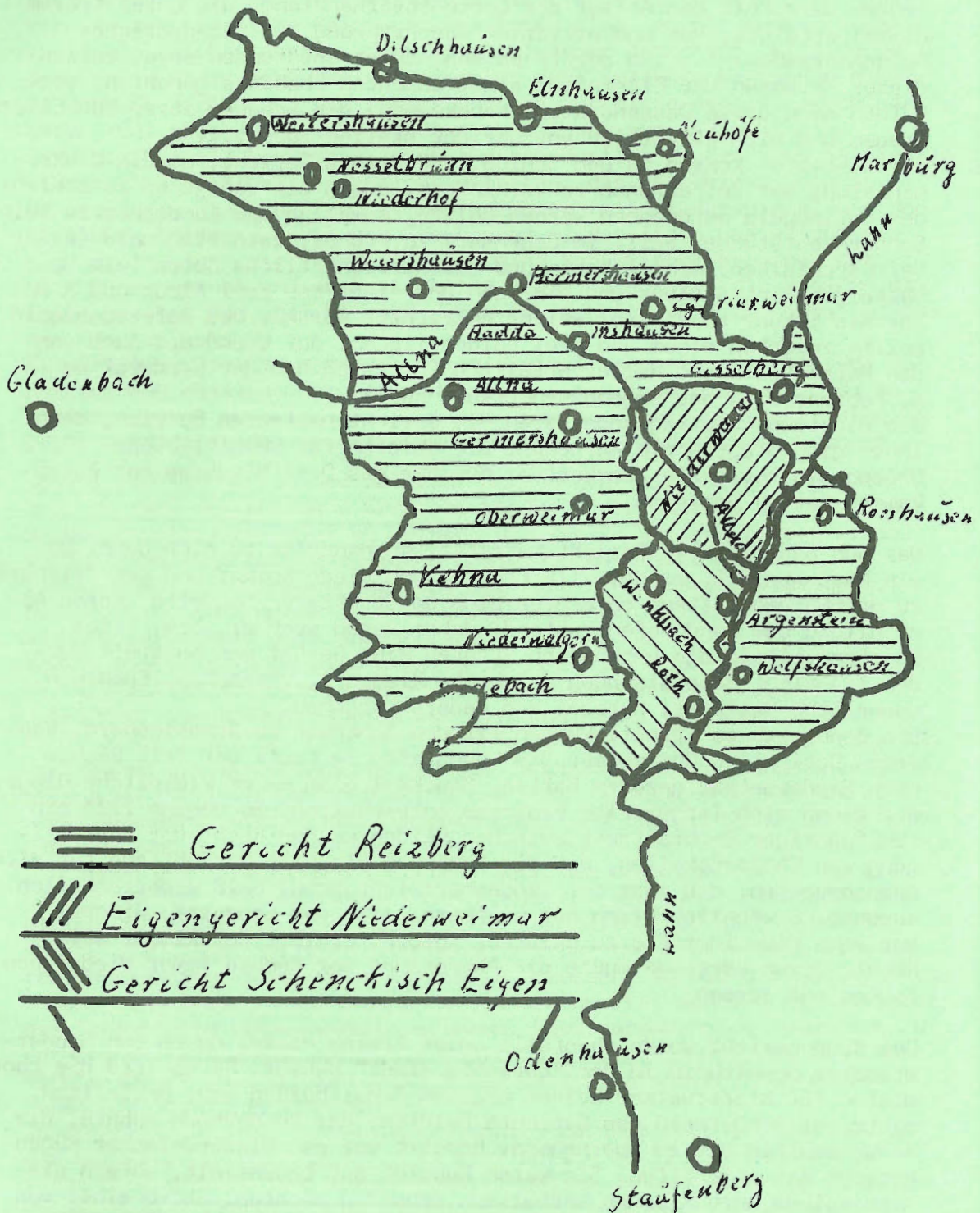
Die einzigen Leidtragenden waren die Gericht haltenden Beamten; denn ihnen gingen durch die Aufhebung die Strafen für ausgebliebene Ungenossen sowie die Zehrkosten, für die das Dorf Niederweimar aufzukommen hatte, verloren.

Was nun das "andere" Gericht betrifft, so handelte es sich dabei um ein Rügengericht, zu dem alle Frevler von Niederweimar und dem Reizberg zu erscheinen hatten, sofern es sich um Straftaten handelte, deren Aburteilung dem Landgrafen zustand; daher zogen auch er, bzw. seine Beamten, allein die verhängten Strafen ein. Gerügt und bestraft wurden Injurien, Beleidigungen ("Schmehe Klagen"), Ehesachen, Ehebruch, uneheliche Beilager, Hurerei und andere Vergehen.

Oft genug gab es Streitigkeiten mit den Schenken zu Schweinsberg, von deren Gericht zu Oberweimar die Landgrafen im Laufe der Zeit Rechte nach Niederweimar gezogen hatten. Manchmal ging es um kleinliche Dinge, aus denen sich langwierige Prozesse entwickelten. So begann 1723 ein zwölfjähriger Rechtsstreit zwischen beiden um das Recht der Ausfertigung von Eheprotokollen, das die Schenken als alte Gerechtsame für sich beanspruchten, das aber der landesherrliche Schultheiß widerrechtlich ausübte. Gewöhnlich blieb der Stärkere, also der Landgraf, Sieger. Nur wenn die Eingriffe zu eklatant wurden, erhielt der Kläger sein Recht. Durch Verträge mußte die Abgrenzung der Rechte immer wieder neu festgelegt werden.

Das Rügengericht wurde ebenfalls unter freiem Himmel durch den Niederweimarer Schultheiß in der "gerichts stadt" gehegt. Da ab 1669 die Landgrafen für Niederweimar keinen eigenen Schultheißen mehr bestellten, hatte der Schultheiß des Gerichts Caldern, der in Marburg wohnte, die Amtsgeschäfte mit zu übernehmen. Besetzt war das Niederweimarer Rügengericht mit 4 Schöffen. Sie waren beamtet auf Lebenszeit, sofern sie sich keines unrühmlichen Verhaltens schuldig machten. Starb einer von ihnen, schlugen die übrigen einen oder zwei Männer vor, unter denen die Beamten einen auswählten und in Eid und Pflichten nahmen. Wenn es sich um Vergehen aus dem Reizberger Gebiet handelte, wurden die 12 Schöffen des Oberweimarer Gerichts hinzugezogen. In dem Falle war auch dem schenkischen Amtsschultheiß die Teilnahme gestattet. Er durfte,

# Das Gericht Reizberg



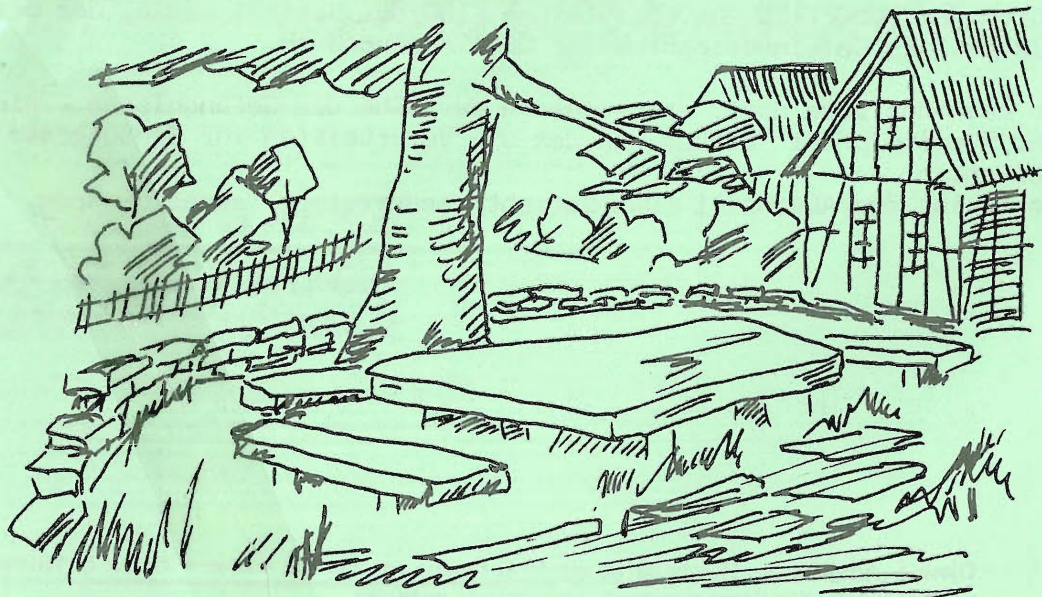
Auszug nach dem Atlas zu:  
 "Der Kreis Marburg"  
 von Heinrich Diefenbach

wenn Rügen eingebracht wurden, die vor das schenkische Gericht gehörten, protestieren und die Gerechtsame der Junker wahren. Während aber die herrschaftlichen Beamten und die Gerichtsschöffen am Tisch saßen, durfte er sich nur abseits auf einer Sitzgelegenheit in den Schranken niederlassen.

Falls die Schöffen sich nicht auf einen Urteilsspruch einigen konnten (in ihrem "gericht stuell zwei spruchigk sein"), wurde die Sache zur Entscheidung an den "Oberhoff zue Marpurgk aufm Rathauß bei den Stadt scheffen" weitergeleitet. Schwere Verbrechen kamen nur am Peinlichen Hals - oder Landgericht zu Marburg zur Verhandlung und Aburteilung. Daran hatten sowohl die 4 Schöffen aus Niederweimar, als auch die 12 des Gerichts Reizberg teilzunehmen und das Urteil finden zu helfen.

Sobald ein Schöffe gewählt war, hatte er nach altem Herkommen den übrigen Männern im Schöffenstuhl und den Beamten einen Imbiß zu geben. Die Übernahme des Ehrenamtes, das jeden Inhaber mit Stolz erfüllte, weil es ihn aus der Masse heraushob, war also mit erheblichen Kosten verknüpft. 1684 wurde Johann Hermann aus Kehna von den Schenken zum Schöffen des Reizberges erwählt. Als dieser nun den Aufwand an Geld überschlug, der ihm durch das Maß für die (damals) 2 Schöffen von Niederweimar, die 8 zu Weitershausen und die 12 des Reizberges sowie für den Oberrentmeister, den Rentschreiber, die beiden fürstlichen und schenkischen Schultheißen, den Gerichtsschreiber und den Landknecht entstehen würde, wurde ihm angst und bange, und er bat die Regierung, um nicht zum armen Mann zu werden, die kostspielige Schmauserei mit einer pauschalen Geldsumme ablösen zu dürfen. Dagegen aber erhoben alle Betroffenen Einspruch mit dem Hinweis, daß der Imbiß seit mehr als 100 Jahren üblich gewesen wäre und es dabei auch bleiben müßte. Die Kanzlei entschied zu Ungunsten des Hermann und gestattete lediglich, daß die Gelage geteilt und nacheinander in Niederweimar und Oberweimar stattzufinden hätten, während die beiden Rentereibeamten mit je einem Reichstaler abzufinden wären.

Schlimmer erging es Johann Ciliox von Weitershausen, der seinen Schöffenimbiß 1641, wie es üblich war, in Niederweimar gegeben hatte, aber, weil das Kapital nicht ausgereicht hatte, 6 Reichstaler für den Wein schuldig geblieben war, weswegen ihm der Schultheiß Weigand Dieffenbach eine Kuh pfändete. Nach Zahlung der Schuld und Annahme von 9 "Kopfstücken" (etwa 3 Gulden) für die nicht zurückgegebene Kuh war er zwar Schöffe geworden, aber auch des Barvermögens und der Kuh verlustig gegangen.



Wie bereits erwähnt, fanden die Gerichtsverhandlungen unter freiem Himmel statt. Die "gerichts stadt", d. h. der Gerichtsplatz, lag mitten im Dorf, unweit der Kirche, dem Beckerschen Hof gegenüber. Auf einem alten Dorfplan ist dort ein geräumiger Platz ausgespart. 1823 berichtete der Gerichtsvorsteher Wege von Haddamshausen, daß auf dem Gerichtsplatz früher alle halben Jahre das Rügengericht abgehalten wurde. Die Schranken bildeten eine Umfassungsmauer. Innerhalb derer standen ein steinerner Tisch und ebensolche Bänke. 1784 erhielt der Gerichtsvorsteher Lämmer für einen beim Kirchenbau übriggebliebenen Stein 20 Albus zur Anfertigung eines Fußes unter den Gerichtsplatztisch. Eine weitere Nachricht stammt aus dem Jahre 1691. Danach baten die Niederwalgener den Landgrafen, von dem Bau neuer Gerichtsbänke befreit zu werden, da sie schon genug bei Errichtung des Gefängnisses geleistet hätten. Anscheinend ist nach Auflösung des Gerichtes der Platz zur Abhaltung der Kirmes benutzt worden; denn 1837 wurde bei einer Besichtigung des Dorfes durch Kreisbeamte bemängelt, daß der "Kirmesplatz" durch herabgeworfene Steine der Umfassungsmauer und der steinernen Bänke einen unordentlichen Eindruck erweckte.

1589 sollte durch die beiden Gerichte Niederweimar und Reizberg auf Befehl des Landgrafen ein Gefängnis "an die strassen" gebaut werden. Darauf baten die beiden Gerichte um Zuweisung von Holz oder Forstgeld. Am 27. Januar dieses Jahres erteilte Landgraf Ludwig dem Rentmeister den Auftrag, für die Zuteilung von 4 Stämmen zu sorgen. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war ein Neubau oder eine Reparatur fällig; denn die Niederwalgener erklärten, dazu so viel geleistet zu haben, daß man das Gefängnis zweimal hätte mit Stroh decken können. 100 Jahre später war das Haus gänzlich zusammengefallen, und es wurden Verhandlungen über die Wiederherstellung gepflogen. Daraus geht hervor, daß das Gericht für die Kosten der Handwerker und die zu leistenden Hand- und Spanndienste aufzukommen hätte, während von der Herrschaft die Baumaterialien zu stellen wären. Mit der Aufforderung, Kostenschläge einzureichen, schließen die Akten.

Wahrscheinlich ist der Bau aber doch nicht ausgeführt worden; denn 1821 wurde über den Verkauf der Steine und des Platzes des, wie es heißt, "vor etwa 50 Jahren" abgebrochenen Gerichtsgefängnisses, welches in einem Quadrat von einer 4 - 5 Fuß hohen Mauer bestanden und gerade an dem Gemeinde Weg gelegen sey". Der Platz, auf dem das Gebäude gestanden hatte, betrug 12 Fuß im Quadrat. Durch Versteigerung wurden die Steine für 6 Gulden 25 Albus dem Ruppert Heußer und für 6 Gulden der Platz dem Ruppert Schmitt als nächste Anlieger zugesprochen. Der Erlös aus den Steinen floß der Gerichtskasse, der des Platzes als Gemeindegut der Gemeindekasse zu.

Zu erwähnen wäre noch, daß -wohl in der Nähe des Gefängnisses - sich der "Schimpfpfahl" befand, an dem die Verurteilten zur Schau gestellt wurden.

Damit ist der Abschnitt "Das Gericht Niederweimar" abgeschlossen.